

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Az. 502.1-gil-WP_Webasto

Die Anlage 2 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) enthält die nachstehenden Kriterien für eine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben der Webasto GmbH & Co. Immobilien KG

Thermische Grundwassernutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3251/3 der Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching

wurde eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	Zutageleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung: Max. 825.000 m ³ /a zur Gebäudebeheizung – Abkühlung des benutzten Grundwassers sowie zur Kühlung – Erwärmung des benutzten Grundwassers
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die thermische Grundwassernutzung auf o.g. Grundstück besteht bereits und wurde erstmals erlaubt mit wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid vom 24.02.2010. Nach Ablauf des ersten Erlaubniszeitraums wurde beantragt, die Anlage weiterbetreiben zu dürfen. Die Anlage (Wärme-, Kältepumpenanlage) dient der Beheizung und Kühlung des Forschungs- und Entwicklungszentrums des Unternehmens, im Einzelnen das Verwaltungs- und Bürogebäude sowie Prüfstände und Klimakammern.
1.3	Abfallerzeugung	keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine; im Gestattungsbescheid regeln Inhalts- und Nebenbestimmungen die Grundwasserentnahme sowie die Wiedereinleitung des lediglich thermisch veränderten Grundwassers

1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Keines
2	<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen</p>	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Es handelt sich um eine Fläche im Bereich eines Gewerbegebietes</p> <p>An die Plangrundstücke angrenzend befinden sich weitere gewerblich genutzte Grundstücke des Gewerbegebietes, welches im Norden von der BAB 96 und im Westen von der Staatsstraße 2349 begrenzt wird. Im Süden schließt das Gelände des Flughafens Oberpfaffenhofen an.</p>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	keine
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht von Nr. 2.3.1 erfasst	keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	keine
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	keine

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	keine
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	keine
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	keine
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	keine
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	keine
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	keine
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	geringer Umfang
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nein
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	gering

<p>3.4</p>	<p>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>gering</p> <p>Durch Konzipierung der Anlage mit Einbau zweier Plattenwärmetauscher befüllt mit reinem enthärtetem Wasser sowie der Konkretisierung und Begrenzung der Grundwassernutzung im Erlaubnisbescheid (insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen) wird den Anforderungen zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen.</p> <p>Zum Schutz der bereits vorhandenen genehmigten Anlagen zur Grundwassernutzung im Abstrom der hier beantragten Anlage wurde im Genehmigungsverfahren eine Berechnung mit einem Wärmetransportmodell durchgeführt und daraus die langfristig zu erwartende Temperaturanomale aus der gegenständlichen Anlage ermittelt.</p> <p>Bei maximal zulässiger Temperaturspreizung wären maximal drei im Abstrom befindliche bestehende Anlagen zur thermischen Grundwassernutzung betroffen. Da es sich jedoch ausschließlich um Heiznutzungen handelt, bei der Webasto-Anlage der Kühlobetrieb überwiegt, würden die abstromig gelegenen Anlagen profitieren.</p> <p>Außerdem wurde dem Anlagenbetreiber eine Grundwasseruntersuchung aufgegeben, um mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch den im Anstrom gelegenen Flughafen zuverlässig auszuschließen.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise (Berechnung der Temperaturanomale, Verpflichtung zur Grundwasseruntersuchung) wird dem Schutz Dritter, hier den bereits vorhandenen rechtmäßigen Grundwassernutzern, sowie dem Wohl der Allgemeinheit (Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen) ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>3.5</p>	<p>der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p>	<p>gering</p>

Es sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch den Weiterbetrieb der Wärme- und Kälteanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3251/3, Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching, Friedrichshafener Straße in 82205 Gilching zu erwarten.

Auf eine UVP kann verzichtet werden, da bei den einzuhaltenden Temperaturgrenzwerten, den beantragten Entnahme- und Ableitungsmengen, sowie der Physikalischen Trennung von Primär- und Sekundärkreislauf mittels Zwischenkreis-Plattenwärmetauschern keine schädliche Beeinflussung des Grundwassers zu erwarten ist. Durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wird dem erforderlichen Schutz des Grundwassers zusätzlich Rechnung getragen.

Starnberg, den 21.01.2021

(Unterschrift)